



## **Bestimmungen und Hinweise zur Haftpflichtversicherung für Klein- und Küstenboote**

Voraussetzung für die Ausstellung einer Flaggenbestätigung an ein Schweizer Klein- und Küstenboot ist das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung in der Schweiz, die für die ganze Gültigkeitsdauer der Flaggenbestätigung aufrechterhalten werden muss. Die geltenden Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung sind in Art. 8 der Verordnung vom 15. März 1971 über die Schweizerischen Jachten zur See (Jachtenverordnung; SR 747.321.7) festgelegt. Es kommen demnach nur Versicherungsgesellschaften in Frage, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigt sind. Die Mindesthaftpflichtsumme je Unfallereignis für Personen und Sachschäden zusammen beträgt 5 Millionen CHF. Die Versicherung ist daher in der Schweiz in Schweizer Franken abzuschliessen.

Der Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung kann eingeschränkt sein. Typische beschränkte Geltungsbereiche für Klein- und Küstenboote sind beispielsweise:

### **küstennahe Fahrt bis 20 Seemeilen**

oder etwa

### **europäische Binnen- und Seegewässer bis und mit max. 5 Seemeilen vom nächsten Hafen bzw. zu Ufer oder Küste.**

Ist die Versicherungsdeckung auf eine Zone beschränkt (d. h. es besteht keine weltweite Deckung), ermächtigt die Flaggenbestätigung nur für die Fahrt in der entsprechenden Zone.

Als Haftpflicht-Versicherungsnachweis ist dem Seeschiffahrtsamt der zugehörige **Versicherungsnachweis für Schiffe** (gleiches Formular wie für die Binnenschiffahrt) vorzulegen, mit Eintrag der wichtigsten Schiffsdaten und des geographischen Geltungsbereiches.

Die persönlichen Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsnachweis müssen mit denjenigen des Schiffseigners/der Schiffseignerin übereinstimmen.

**Eine Flaggenbestätigung kann frühestens per Datum des Inkrafttretens der Haftpflichtversicherung ausgestellt werden.**